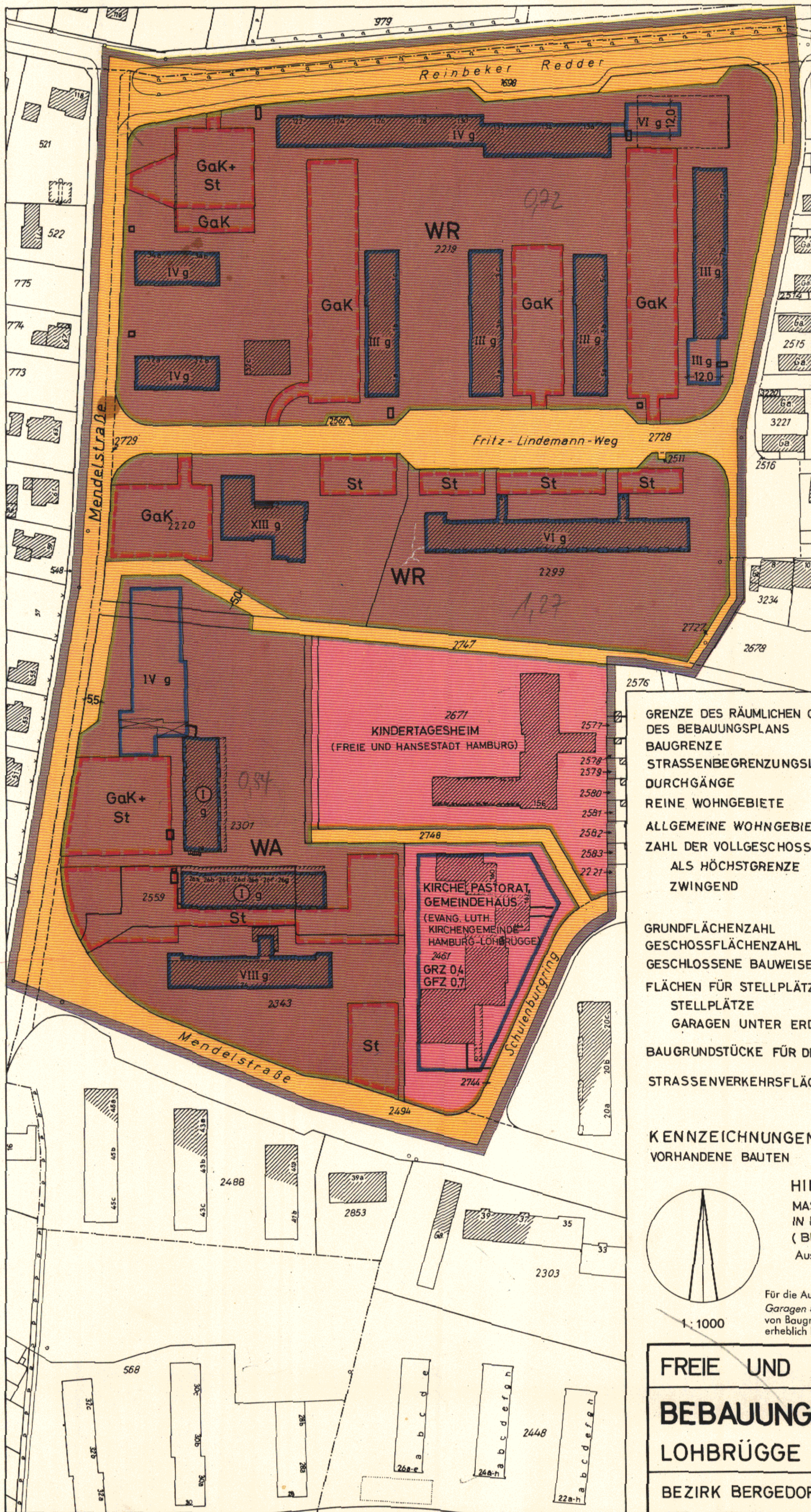
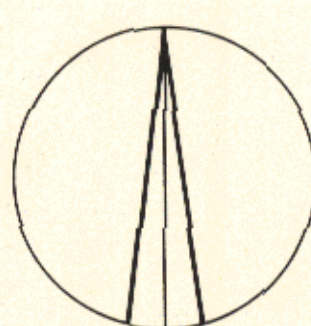




GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
 DES BEBAUUNGSPLANS
 BAUGRENZE
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 DURCHGÄNGE
 REINE WOHNGEBIETE
 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE
 ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 STELLPLÄTZE
 GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN
 VORHANDENE BAUTEN



1:1000

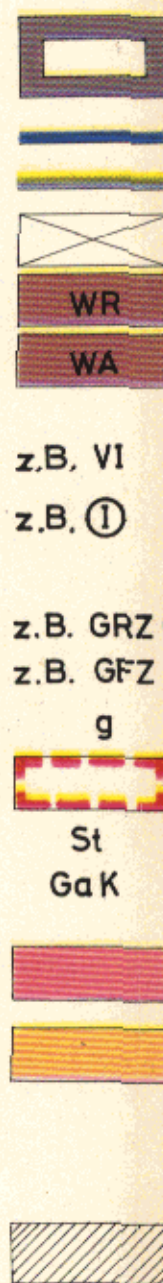
HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
 vom 3. Dezember 1973

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
 Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen
 von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht
 erheblich beeinträchtigt werden.



z.B. VI
 z.B. ①

z.B. GRZ 04
 z.B. GFZ 0.7
 g

St
 GaK

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGUND DES BUNDESBGEGESZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341)

LOHBRÜGGE 49

BEZIRK BERGEDORF

ORTSTEIL 601

Feldvergleich vom August 1972
Kataster- und Vermessungsamt

(KBL 7228 ; B 19, 25 und 26)

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1973

Mr. 23731 A Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke
 Ruf 35 10 71

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 57	DIENTAG, DEN 11. DEZEMBER	1973
Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 1973	Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 49	465
3. 12. 1973	Denkmalschutzgesetz	466
3. 12. 1973	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 1974	470
3. 12. 1973	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik in der Hafenschifffahrt	471
27. 11. 1973	Verordnung über den Bebauungsplan Rönneburg 16	471
28. 11. 1973	Verordnung über die Markttage der Schlachtviehmärkte im Jahre 1974	472

Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 49

Vom 3. Dezember 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 49 für den Geltungsbereich Reinbeker Redder — Fritz-Lindemann-Weg — über die Flurstücke 2727 und 2747, Ostgrenze des Flurstücks 2671 der Gemarkung Lohbrügge — Schulenburgring — Mendelstraße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Dezember 1973.

Der Senat